

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der „Nussensee“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Nussensee“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogenen Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4. Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen;
2. das Betreten, der Eisfläche zur Ausübung des Eislaufens oder Eisstockschießens, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen;
3. das Betreten der Landflächen;
4. das Befahren des Sees mit Elektrobooten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres;
5. das Befahren des Sees mit motorisierten Booten zu wissenschaftlichen Zwecken und im Rahmen von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerin und durch von dieser beauftragte Personen;
6. das Baden und Schwimmen;
7. das Tauchen unter Verwendung einer vollständig desinfizierten Tauchausrüstung im Rahmen von Übungen der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin und der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. die Wasserentnahme im Rahmen von Übungen der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin und mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ausgenommen der Besatz mit nicht-autochthonen Arten;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen;
12. die forstliche Nutzung der Uferwaldbereiche am Südufer in Form der Einzelstammentnahme.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 35/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2019, hinsichtlich des Nussensees außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen